

A	hätte - hät	P, QU
auch - a	haben - habn	R
B	I, J	Richter - Richda
C, D	ist - is	S
der - da	ich - i	selbst - selba
die - de	K	T
E	könnte - kannt	U, V
ein - a	L	unserem - unsam
einmal - amal	lieber - lieba	W
F	M	wenn - wann
G	man - ma	X, Y
gleich - glei	N	Z
gut - guad	nicht - net	zurück - zruck
Gutachter - Guadachda	nicht mehr - nimma	◆
Gericht(e) - Gricht(e)	nichts - nix	
H	O	
hat - had	ob man es - obmas	

Gutachter(un)wesen II

Wer legal manipulieren kann, braucht nicht zu fälschen:

Staatsanwaltschaft Heidelberg stellt Ermittlungsverfahren gegen den Arbeitsmediziner Prof. Dr. Triebig ein.

Mit Datum vom 2. 4. 1998 teilte die Staatsanwaltschaft Heidelberg mit, das Ermittlungsverfahren gegen den Arbeitsmediziner und Großgutachter Prof. Dr. G. Triebig wegen des Verdachtes des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 278 StGB werde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Entscheidungsbegründung der Staatsanwaltschaft ist in weiten Teilen schwindelerregend. Sie ist so fehlerhaft wie die Gutachten selbst, die sie zu beurteilen hatte. Sie suggeriert, für wissenschaftliche BK-Begutachtungen existiere so etwas wie ein (sozial-)rechtsfreier Raum, in dem nicht eine medizinische, toxikologische und/oder arbeitswissenschaftliche Sachaussage verbindlich gemacht und kein Rechtssatz faktisch zur Geltung gebracht werden könne. In ihrem einfühlsamen Drang, den beschuldigten Gutachter vom Vorwurf strafbarer Handlungen zu entlasten, offenbart sie aber gleichzeitig und ungewollt das gesamte Ausmaß der Untauglichkeit des BK-Rechts, auch nur ein Quäntchen Rechtssicherheit zu gewähren - geschweige denn den versprochenen Versicherungsschutz. Und tatsächlich muß man sich fragen: Wie ist es zu rechtfertigen, einen einzelnen Gutachter strafrechtlich belangen zu wollen, wenn das ganze System derart im Niedergang begriffen und marode ist?

Ob im Heidelberger Institut für Arbeits- und Sozialmedizin die Korken knallten? Wohl eher nicht. Die frohe Botschaft, das Ermittlungsverfahren gegen ihn sei eingestellt, kann Prof. G. Triebig nicht heiter stimmen. Zu beschämend dürfte sein, was die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben haben - dargelegt auf, sage und schreibe, 26 Seiten. Der Kern des Ermittlungsergebnisses lautet: Der Sachverständige

hat sich fahrlässig verhalten; von ihm erstellte Gutachten sind von Nachlässigkeit geprägt.

Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit aber seien nicht justiziabel im Sinne des § 278 StGB.

Ein Stich auch die schlußendliche Bemerkung der Staatsanwaltschaft, die da lautet: Es habe **nicht** der Nachweis erbracht werden können, „der Beschuldigte habe bei

der Erstattung seiner Gutachten in der Absicht gehandelt, die betroffenen Berufsgenossenschaften zu Unrecht zu bereichern.“

Ein „versuchter oder vollendeter Betrug“ liege „somit ebenfalls nicht vor.“ - Aha.

Also doch Korkenknallen zu Heidelberg am Neckar? Und freudig begossener Gedanke, das Übrige kriegen wir auch noch hin?

Vorbemerkung

Es war das erste Mal in der deutschen Geschichte. Nie zuvor ist es betroffenen Versicherten geglückt, eine Staatsanwaltschaft davon zu überzeugen, daß die Aufklärung der sonderbaren Häufung von Fehlbegutachtungen seitens eines Gutachters im öffentlichen Interesse liegen könnte. Was Wunder auch, Staatsanwaltschaften sind weisungsgebunden und unterstehen den jeweiligen Länderjustizministerien. Und hier scheint man immer häufiger ganz eigene Auffassungen davon zu pflegen, was im öffentlichen Interesse liegt - vor allem aber, was nicht, z. B. die Aufklärung von Weiße-Kragen-Kriminalität (ohne die ja so vieles in dieser Rest-Demokratie überhaupt nicht 'funktionieren' würde!).

Sechs Jahre hat es gedauert, bis die Staatsanwaltschaft (StA) zu der Überzeugung kam, die Beweise reichten nicht hin, um Anklage gegen Prof. Dr. Triebig erheben zu können.

Gegenstand der Ermittlungen

26 Versicherte hatten Prof. Triebig angezeigt. Die im einzelnen erhobenen Vorwürfe faßte der Staatsanwalt (StA) in folgendem Katalog zusammen:

Fehler bei der Arbeitsplatzanamnese (= Feststellung und Bewertung der Verhältnisse am Arbeitsplatz der Geschädigten):

- a) Ausgehen von falschen Tatsachen

- b) Darstellung von in Wahrheit streitigen Tatsachen als unstrittig zu Lasten der Geschädigten

Fehler bei der persönlichen Anamnese (= Feststellungen im Zusammenhang mit der Krankengeschichte der Geschädigten):

- a) Ausgehen von falschen Tatsachen
- b) Darstellung von in Wahrheit streitigen Tatsachen als unstrittig.

Vernachlässigung von med. Unterlagen, welche in den Gutachten hätten Berücksichtigung finden müssen.

Durchführung ärztlicher Untersuchungen:

- a) Unterlassen notwendiger Untersuchungen
- b) Fehlerhafte Durchführung von Untersuchungen

Fehler in der Bewertung von Tatsachen:

- a) Insbesondere bei der Bewertung der toxischen Wirkung von Arbeitsstoffen
- b) Einseitig verzerrte Darstellung wissenschaftlicher Meinungen
- c) Falsches oder unvollständiges Zitieren von wissenschaftlichen Meinungen
- d) Mangelhafte Berücksichtigung von Ursachenzusammenhängen bei gleichzeitiger Einwirkung mehrerer Arbeitsstoffe auf den menschlichen Organismus.

Ermittlungsprozeß

Ab 1992 führte die Kripo umfangreiche Ermittlungen bei den Strafantragstellern durch. Sie hörte eine Reihe sachkundige Personen an, darunter den Hamburger Arzt Dr. Fabig. Im Institut für Arbeits- und Sozialmedizin in Heidelberg, dem Prof. Dr. Triebig als Leiter vorsteht, fand eine Haus-

durchsuchung statt. Große Aktenbestände wurden beschlagnahmt.

1994 beauftragte die StA schließlich Prof. Dr. Wolf, Toxikologe an der Universität Ulm, die inkriminierten Gutachten unter die Lupe zu nehmen und die erhobenen Anschuldigungen an Hand der Akten und „basierend auf dem Kenntnisstand des Beschuldigten zur Zeit der Erstattung seiner Gutachten“ zu überprüfen. Prof. Wolf wurden weitere Experten zur Seite gestellt, darunter der von der StA in der Entscheidungsbegründung namentlich genannte Prof. Bolt aus Dortmund.

Prof. Bolt ist Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie (DGPT), ist maßgebliches Mitglied des Beraterkreis Toxikologie (BK-TOX) des AGS⁸ beim BMA⁹, ist zusammen mit Prof. Greim Mitglied des toxikologischen und pharmakologischen Beratergremiums der Europäischen Kommission und gutachtet, wie der Beschuldigte selbst, oft im Auftrag der Berufsgenossenschaften. Er wird Versicherten von den UVT bevorzugt als einer von drei auszuwählenden Gutachtern vorgeschlagen.

Prof. Bolt gehört zu der Gruppe von Gutachter, die gutachterlich selten zu erkennen vermögen, daß die Erkrankung einer/s Versicherten eine BK-Erkrankung sein könnte.¹⁰

Brisant hier: Im Falle eines der Anzeigen hatte *nach* Prof. Dr. Triebig auch Prof. Dr. Bolt gegutachtet und war zu dem gleichen Votum wie sein Vorgutachter gekommen. Das aber heißt: In zumindest einem der Fälle äußerte sich der hinzugezogene Experte Prof. Bolt indirekt auch in eigener Sache.

⁸ AGS: Arbeitskreis Gefahrstoffe.

⁹ BMA: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

¹⁰ „abeKra“ hat noch nie ein Gutachten des Prof. Bolt zu Gesicht bekommen, in dem das gutachterliche Votum zugunsten eines/r Versicherten gelaute hätte.

§ 278 StGB

„Ärzte und andere approbierte Medizinalprofessoren, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt“

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob die Hinzuziehung eines indirekt selbst involvierten Sachverständigen der Objektivität der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen förderlich war.

Aus dem Einstellungsbeschluß jedenfalls geht hervor, daß die Heidelberger Staatsanwaltschaft Herrn Prof. Dr. Bolt u. a. zum Kronzeugen ihrer Überzeugung machte, Prof. Dr. Triebig habe sich keiner strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig gemacht.

Das allein schon macht die Einlassungen der Staatsanwaltschaft fragwürdig.

Schlagseite

Schon bei oberflächlicher Durchsicht des Einstellungsbeschlusses fällt eines auf. Die Ausführungen zu Prüfungspunkt 1 „Fehler bei der Arbeitsanamnese“ und 5 „Fehler in der Bewertung von Tatsachen“ bilden den eigentlichen Schwerpunkt, währenddessen die Punkte 2, 3 und 4 völlig zu kurz kommen. Dabei handelt es sich um die Prüfung von „Fehlern bei der persönlichen Anamnese“, „Vernachlässigung von med. Unterlagen“ und „Durchführung ärztlicher Untersuchungen“. Erwähnt werden lediglich, 1) daß Prof. Triebig eine (angeblich) psychosomatische Erkrankung der Mutter des Versicherten dem Versicherten selbst zugeordnet hat (Fall 14)¹¹ und 2) die Unter-

¹¹ Nach Darstellung der StA ist dieser Fehler nicht Prof. Triebig anzulasten, da das so in den

schlagung von aus den Akten ersichtlichen zwei weiteren Leukämiefällen im selben Betrieb eines Druckers, der ebenfalls an Leukämie erkrankt ist (Fall 1).

Das gibt Rätsel auch deshalb auf, weil Prof. Dr. Triebig in vielen Begutachtungen neurologische Untersuchungen - etwa Nervenleitgeschwindigkeitsmessungen - angestellt hat, die er als Nichtneurologe mit der erforderlichen Sachkompetenz nicht durchführen konnte. In wiederum anderen Fällen bediente er sich der Konziliaruntersuchung seitens des Neurologen Dr. Durst, dessen Einlassungen in der Regel - und erkennbar - selbst Mindeststandards von Qualitätserfordernissen nicht genügt haben dürften.

In einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nach § 278 StGB hätten die Fragen nach dem medizinischen Wahrheitsgehalt der Gutachten mit an erster Stelle stehen, entsprechend geprüft und die Prüfergebnisse im Einstellungsbeschluß dargelegt werden müssen.

Warum, so fragen wir uns, ist das nicht geschehen?

Oder schärfer ausgedrückt: Welche Gründe bewegten die Staatsanwaltschaft, den Einstellungsbeschluß derart 'schlagseitig' zu begründen?

Auch dieser Punkt macht die Einlassungen der StA fragwürdig.

Die Krux mit den Fakten

Interessant und aufschlußreich sind auch die weiteren Ausführungen und die darin enthaltenen Argumentationsfiguren.

Akten stand - er es also nicht besser wissen konnte. Dieses Argument belegt, wie wenig die StA das Verhältnis zwischen Gutachtern und Versicherten reflektiert hat. Es zeigt u. a., die Angaben von Versicherten sind auch für die StA nicht das Schwarze unter dem Fingernagel.

Glaubt man der StA, wurden „sämtliche Gutachten, auch die derjenigen Experten, welche im Gegensatz zum Beschuldigten das Vorliegen von Berufskrankheiten bejahten“, auf „der Basis einer äußerst unsicheren Tatsachengrundlage erstattet“.

Schuld daran seien auch und vor allem die BG'en. „Von den technischen Diensten der Berufsgenossenschaften“ wurden, so die StA, nicht alle Aufklärungsmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft (..) um wenigstens alle noch ermittelbaren Fakten über die Arbeitsplatzverhältnisse zusammenzutragen“ - so in Fall Nr. 10 und Nr. 26.

Daraus folgt für die StA: 1) Prof. Triebig konnte nichts Unrichtiges behaupten, da es sowieso keine gesicherten Fakten gab. 2) Dafür verantwortlich war nicht er, sondern z. T. die BG'en, die nicht genügend ermittelt haben. Warum sollte es also ein Gutachter 3) nötig haben, bewußt und wissentlich zu fälschen?

„Kein Gutachter, welcher tatsächlich den Vorsatz gefaßt hätte, ein falsches Gutachten herzustellen, würde die Torheit begehen, bewußt solche Tatsachen zu manipulieren, welche aufgrund der Aktenlage eindeutig feststehen“.

Die StA argumentiert also allgemein und kann - auf dem Hochstand solcher Logik - kein Motiv für Fälschungen erblicken.

Das kann man so machen, ob's freilich der Wahrheit dient, ist eine andere Sache. Auffällig ist jedenfalls:

Die StA hat sich im Zusammenhang mit der Motivfrage nicht in die Niederungen der Einzelfälle begeben. Sie hat nicht geprüft, ob die Auslassungen, Unrichtigkeiten im Verein mit besonderen Wissenschaftlermeinungen im Einzelfall zu dem jeweiligen Begutachtungsurteil führten. Sie scherte sich wenig um die grundlegende Frage: In welchem der 26 Einzelfälle hätte das gutachterliche Urteil anders lauten müssen, wenn der Gutachter nichts ausgelassen, die Akten korrekt wiedergegeben, die dokumentierten Fakten korrekt berücksichtigt, die medizinischen Untersuchun-

gen qualifiziert durchgeführt und das BK-Versicherungsrecht im Sinne des geltenden Sozialstaatsgebots korrekt angewendet hätte?

Wir werden sehen, das hatte Methode.

Von wissentlicher Unwissentlichkeit oder unwissentlicher Wissentlichkeit

Gleichwohl präsentiert die StA in ihrer Einstellungsbegründung sehr wohl Prüfergebnisse einzelner angezeigter Fälle. Interessant ist aber, *wie* dies geschieht und *welchem Muster* die Prüfungsdarlegung seitens der StA folgt:

I. Benzol im Testbenzin?

In Fall Nr. 1 hatte Prof. Triebig verneint, daß Testbenzin Benzol enthalten könne. Es handelt sich um den schon erwähnten Fall des Drucker, der an Leukämie erkrankt ist.

In seinem Gutachten schrieb Prof. Triebig:

*„Das aromatenhaltige Kohlenwasserstoffgemisch war das Testbenzol¹² Esovarsol 60, das nach Auskunft der Herstellerfirma **vorwiegend** C9- bis C13-Kohlenwasserstoffe enthielt. Ein Gehalt an Benzol ist hiernach ausgeschlossen, da es aus 6 Kohlenstoffatomen besteht“*

Diese Aussage beanstandete Prof. Wolf in seiner Gutachtenbegutachten im Auftrag der StA und stellte richtig:

„Wenn ein Gemisch vorwiegend aus einer Komponente besteht, bedeutet dies lediglich, daß der Gehalt mehr als 50% beträgt. Die übrigen Anteile von bis zu 100% können demnach andere Verbindungen, hier als Benzol enthalten. Von einem Ausschluß kann also keine Rede sein.“ (S. 19)

Angefragt, was er dazu meine, erläuterte der Beschuldigte nach Darstellung des StA:

„Bei dem zur Diskussion stehenden Produkt „Testbenzin Esovarsol 60“ habe es sich nach Auskunft der Herstellerfirma vorwiegend um C 9 - C 13 - Kohlenwasserstoffe gehandelt. Dieses Lösungsmittelgemisch werde durch Destillation hergestellt, in deren Verlauf Benzol als C 6 Kohlenwasserstoff einen erheblich niedrigeren Siedepunkt habe als die genannten Kohlenwasserstoffe, so daß bereits aus diesem Grunde das Vorhandensein von Benzol praktisch ausgeschlossen sei.“

Diese Begründung reichte der StA, den Vorwurf „Verharmlosung der Giftigkeit von Schadstoffen“ abzuhaaken. Prof. Wolf, angeblich Gutachtenbegutachter der StA und damit der berufene Sachverständige, wurde zur Bewertung der ‚Verteidigung‘ seitens des Beschuldigten nicht noch einmal gehört. Er hatte also offenbar keine Gelegenheit, die Stichhaltigkeit dieser Argumentation zu prüfen. Folge: Der StA nahm nicht wahr, daß Prof. Triebig an der Sache vorbei argumentierte: Der Inhaltsstoff mit dem niedrigsten Siedepunkt destilliert am leichtesten. So weit, so läppisch. Das beantwortet aber nicht die Frage, ob im Destillat Benzol enthalten ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, welches Destillationsverfahren der Hersteller anwendete. Nur wenn Benzol mit einem **gezielten** Destillationsverfahrensschritt (sog. fraktionierte Destillation) gefiltert wird, kann davon ausgegangen werden, daß sich im Destillat der übrigen Substanzen kein oder kaum mehr Benzol befindet. Ist aber unbekannt, mit welchem Destillationsverfahren die Firma das Testbenzin herstellte, kann über den Benzolgehalt keine wahrheitsgemäße Aussage getroffen werden. Prof. Triebig hätte Genaueres zum Destillationsverfahren (ganz nebenbei bemerkt) sicherlich leichtestens in Erfahrung bringen können. Er hat es jedoch vorgezogen, erstens die Firma nicht zu diesem entscheidenden Punkt in der Angelegenheit zu befragen und zweitens, den StA auf die falsche Fährte zu locken.

Zu Letzterem freilich gehören immer zwei: einer, der lockt und einer der sich locken läßt. Auffällig hier, ein bißchen Allge-

¹² Es muß wohl Testbenzin und nicht Testbenzol heißen, gleichwohl ist dieser Lapsus des StA nachgerade erfrischend.

meinbildung und Logik hätte ausgereicht, um die Argumentation und Vorgehensweise des Beschuldigten als Ablenkungsmanöver zu durchschauen.

II. Altöl oder was?

Auch dieser 'Fall' mag die StA hart angenommen haben, ist er doch - wie in der Einstellungsbegründung nachzulesen - gezeichnet von erbarmungswürdigen Irrungen und Wirrungen, von Fußangeln gar, die das Berufskrankheitenrecht für hilflose Gutachter so bereit hält.

In Fall Nr. 23 ging es um einen Kraftfahrer, der Ölprodukte transportierte. 1987 kam es zu einem folgenschweren Unfall.

Aus einem oberirdischen Tank flossen 30.000 einer „zähflüssigen schwarzen Masse“ aus. Der Fahrer mußte sie absaugen und beseitigen. Mit Gummistiefeln watete er in der Ölmasse herum, die Hände, die Arme, die Kleidung beschmierte - nützte alles nichts, das Zeug mußte weg. Als er nach vielen, vielen Stunden schlimmster Dreckarbeit nach Hause kam, sah er, seine Zehen hatten sich von innen her schwarz verfärbt. Am nächsten Tag waren die Zehennägel „weich wie Gummi“; er konnte sie einfach abziehen.

Ein „alsbald“ nach dem Vorfall erhobenes Gutachten ergab, so die StA, „daß entnommene Bodenproben verschiedene Giftstoffe, darunter auch chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie Schwermetalle enthielten“, das ausgelaufene „Gemisch selbst“ aber „konnte nicht mehr analysiert werden, weil es - das hatte der TAB zu Protokoll gegeben - „die am Unfalltag vorliegende Zusammensetzung bei der Unfalluntersuchung nicht mehr zur Verfügung stand“ (S. 19f).

Aus den vom StA zitierten Passagen der Sachverhaltsbeurteilung seitens des Prof. Wolf geht hervor, daß nicht das fehlende Wissen um die Zusammensetzung der ausgelaufenen Ölfraktionen das zentrale Pro-

blem gewesen sein konnte. Kritisch sei vielmehr, daß Prof. Triebig zu einer völligen Unterschätzung der Aufnahme des Substanzgemisches auch durch die Haut allein deshalb kam, weil er trotz anderslautender Indizien aus der Bodenbeprobung plötzlich davon ausging, es habe sich bei dem Gemisch um Altöl und nicht um ein Gemisch aus Öl, verschiedenen Lösemiteln und Verunreinigungen gehandelt.

Prof. Wolf stellte dazu fest, Prof. Triebig habe in diesem Fall „durch bestimmte sprachliche Formulierungen“ eine „nicht gerechtfertigte Abschwächung der Bedeutung einzelner Sachverhalte“ erreicht.

Die StA überzeugte das nicht. Flugs änderte sie die Perspektive und diktierte mit Blick auf's wolkig Allgemeine:

„Auch diese Auseinandersetzung in den Stellungnahmen zeigt letztlich wieder, wie die bereits mehrfach angesprochene Problematik der mangelhaften Erkenntnisse bezüglich der jeweiligen Tatsachengrundlage sich auf den hier angeprochenen Problemkreis der Beschreibung derselben und damit auf das verwendete Vokabular auswirkt.“ (S. 20)

- und resumierte das Prüfergebnis wie folgt:

„Letztlich hat die Überprüfung der Gutachten des Beschuldigten auf die in diesem Zusammenhang erhobenen Anschuldigungen nicht zur Begründung eines strafrechtlich relevanten Vorwurfs geführt.“ (S. 21)

Im Falle des Kraftfahrers freilich waren die Erkenntnisse bezüglich der „Tatsachengrundlage“ nicht „mangelhaft“. Die Bodenproben und die Schwarzfärbung der Zehen, resp. das Ablösen der Zehennägel waren starke Indizien. Anders als die StA Heidelberg hier glauben machen will, können selbstverständlich auch im BK-Ermittlungsverfahren Tatsachenbeweise über Indizien geführt werden - wie im Strafrecht auch. Es ist sogar so, daß die Beweisführung nach dem Strafrecht strenger zu beurteilen ist als nach dem BK-Recht - und nicht umgekehrt. Das ergibt sich einerseits a) aus dem Wesen des Strafrechts und an-

dererseits b) im allgemeinen - aus dem sozialen Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung und - im besonderen - aus der Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung. Es sind üblicherweise die UVT, die die Auffassung vertreten, an die Beweisführung in BK-Verfahren seien strengere Maßstäbe als im Strafverfahren anzulegen.

Warum bloß macht sich die StA den Versichererstandpunkt zu eigen?

III. Vor-Urteil

Im Fall Nr. 26, es handelt sich dabei um die unendliche BK-Verfahrensgeschichte des inzwischen verstorbenen Schweißers, H. Ronft, hielt Prof. Wolf Prof. Triebig vor, „zuerst das Vorliegen einer BK (..) vernein(t) und anschließend noch weitere Untersuchungen“ angeregt zu haben. Seine Aussage, „aus arbeitsmedizinischer Sicht“ ließe „sich keine berufliche Verursachung dieser chronisch progredient verlaufenden cerebralen Erkrankung erkennen“ sei angesichts der „völlig unzureichenden Datenlage“ nicht haltbar gewesen. Im übrigen sei zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht bekannt gewesen, daß Herr Ronft in Wahrheit an einem Morbus Wilson¹³ gelitten habe, worauf Prof. Zschiesche¹⁴ erst-

¹³ Morbus Wilson: Störung des Kupfermetabolismus, die bei Kindern oder Jugendlichen auftritt, selten später. Das Kupfer kann von der Leber nur schlecht ausgeschieden werden und es kommt zu einer Kupfervergiftung der Leber, der Niere, des Hirns und anderer Organe. Der M. Wilson ist therapierbar, verläuft aber tödlich bei fehlender Therapie. Ursächlich ist wahrscheinlich ein genetisch bedingter Enzymschaden; unbekannt ist aber, wodurch ausgelöst. In jedem Fall aber wird der genetische Defekt, einmal erworben, in der Folge weitervererbt.

¹⁴ Prof. Zschiesche ist - ebenso wie Prof. Dr. Triebig - geistiger Ziehsohn des Prof. Valentin; er gutachtet heute in arbeitsmedizinischen Diensten einer Einrichtung des bayerischen TÜV. Zu fragen ist hier allerdings noch etwas ganz anderes. Warum wurden nach

mals 1992 hingewiesen habe, also ein Jahr nach der Begutachtung durch Prof. Dr. Triebig. In diesem Fall erkennt die wiederum außerordentlich verständnisvolle Heidelberger StA die „grundlegende Problematik der Gutachten nach Aktenlage“:

„Der Gutachter hat diese Aktenlage seinem Gutachter zugrunde zu legen. Zu eigenen Ermittlungen ist er nicht berufen. Es steht ihm jedoch frei, den jeweiligen Auftraggeber auf die Umstände hinzuweisen und ggf. nachgelieferte Fakten in seiner Begutachtung zu berücksichtigen. Ist nach Aktenlage eine Schadstoffexposition nicht bekannt, so geht dies nach der ausführlich dargestellten Beweislastverteilung der RVO zu Lasten des Geschädigten.“

Das Gutachten wird dadurch jedoch nicht falsch im Sinne des § 278 StGB.“ (S. 18)

Man muß schon mit der Lupe lesen, um zu erkennen, hier stimmt die StA ihrem Sachverständigen tatsächlich zu. Wer freilich den Fall Ronft kennt, weiß: Das von Prof. Dr. Triebig gefällte Vor-Urteil betrifft nur einen einzigen kritischen Punkt in diesem BK-Verfahren. Es hätte sich noch viel mehr sagen lassen. Wir vermuten, das ist auch geschehen, nur ist es in der, auch was die übrigen Fälle anbelangt, *hochselektiven* Einstellungsbegründung der StA nicht nachzuvollziehen.

Aus diesen drei Beispielen mag das Methodemuster hinreichend deutlich geworden sein, nach dem die StA verfährt. Es ist uns bestens vertraut. Wir kennen es aus BK--Begutachtungen für BG'en und die Sozialgerichtsbarkeit.

IV. Freiheit zur wissenschaftlichen Meinung

Wie hätte Prof. Triebig bei der gutachterlichen Bewertung der Einwirkung von Stoffgemischen verfahren müssen? Nach der von der StA Heidelberg in Auszügen

der Mitteilung im Fall des Herrn Ronft im Jahr 1992 nicht umgehend die bei M. Wilson absolut notwendigen therapeutische Maßnahmen veranlaßt?

wiedergebenen Beurteilung des Prof. Wolf nach den „seit 1989 gültigen Vorschriften über die Bewertung von Substanzgemischen“, d. h. nach dem „Stand der Regulatorischen Toxikologie zu diesem Zeitpunkt“. Am Beispiel des Falles Nr. 10 führte Prof. Wolf dazu und nach Darstellung der StA aus:

„Die in den Aktenunterlagen vorhandenen Meßwerte der Raumluft mit Dräger-Röhrchen führen zwar für jede der gemessenen Einzelsubstanzen zu Werten, die unterhalb der damals gültigen MAK-Werte lagen. die hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß in diesem Fall keine Überschreitung der MAK-Werte erfolgt wäre, ist jedoch falsch. Grundsätzlich gelten MAK-Werte nur für den Fall, daß eine einzige Substanz, jedoch keine Substanzgemische vorliegen. Dies galt auch im Jahr 1990 (DFG, 1989).

Bei Vorliegen mehrerer Substanzen muß dagegen nach dem in TRGS 403 (1989) beschriebenen Rechenverfahren zur Ermittlung der Gesambelastung verfahren werden. Bei diesem Verfahren wird für jede der anwesenden Substanzen der relative MAK-Wert-Ausfüllung durch Division des gemessenen Konzentrationswertes durch den jeweils gültigen MAK-Wert ermittelt und die so erhaltenen Werte summiert. Ergibt sich hierbei ein Wert von < 1.0, dann ist von einer MAK-Wert-Überschreitung für das Lösungsmittelgemisch auszugehen, bei Summenwerten von > 1.0 liegt eine MAK-Wert-Überschreitung vor.“ (S. 21)

Zu seiner Verteidigung konterte Prof. Triebig:

1) *Es ist unzutreffend von einer Überschreitung des MAK-Wertes zu sprechen, wenn mehrere Substanzen eingewirkt haben*

2) *Es handelt sich bei der TRGS „um ein meßtechnisches Verfahren für die Praxis, um bei Expositionen gegenüber Stoffgemischen eine Bewertung hinsichtlich der Notwendigkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen ermöglichen zu können. So sei im Abschnitt „Allgemeines“ der TRGS 403 ausgeführt, daß sich Grenzwerte für Stoffgemische in der Luft am Arbeitsplatz derzeit in der Regel wissenschaftlich nicht begründen lassen.*

Dies bedeute(t), daß die gleichzeitige oder nacheinander erfolgende Exposition gegenüber verschiedenen Stoffen einerseits die gesundheit-

liche Wirkung erheblich verstärken, andererseits aber auch vermindern könne(n)“. (S. 22)

Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte, in diesem Fall die StA Heidelberg. Mit sichtlichem Genuß formuliert sie in ihrem Einstellungsbeschluß:

„Aus der Tatsache, daß (...) schon die Wirkung einzelner Lösungsmittel auf den menschlichen Organismus wissenschaftlich äußerst umstritten ist, erschließt sich zwanglos, daß die Einwirkung von Lösungsmittelgemischen noch viel strittiger sein muß. Zumal sich hier das bereits mehrfach dargestellte Dilemma der fehlenden Feststellbarkeit der tatsächlich am Arbeitsplatz vorhandenen Schadstoffkonzentration noch verschärft offenbart.“ (S. 22)

Als Kronzeuge für diese ihre Ausführungen bemüht sie den als sachverständigen Zeugen gehörten Dr. Fabig, Hamburg, und Prof. Woitowitz, Gießen. Dr. Fabig, „spezialisiert auf die Untersuchung neurotoxischer Hirnschäden und ebenfalls als Gutachter tätig“, habe bestätigt, daß es sich „bei sämtlichen Fällen (...) um äußerst komplexe Verfahren aus dem Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts“ handele. Er habe - laut StA - erklärt:

„Die Medizin habe große Schwierigkeiten, die komplexen Einwirkungen mehrerer Stoffe auf den Menschen faßbar zu machen. Schon die Definition der gesundheitlichen Beschwerden sei unter Medizinern umstritten.“

Dr. Fabig aber bestreitet, das in dieser Weise und in diesem Zusammenhang gesagt zu haben. Die StA habe sich's rausgesucht, wie sie's grade brauchte. Er verweist im übrigen auf von ihm verfaßte Gutachten und Veröffentlichungen. In seiner Anhörung als sachverständiger Zeuge habe er nichts anderes oder davon Abweichendes bekundet.¹⁵

Für die Behauptungen, sowohl die Wirkung einzelner Lösungsmittel als auch die

¹⁵ Anfrage der Redaktion bei Dr. Fabig vom 2. 6. 1998; siehe dazu auch die ausführliche Literaturbesprechung in Fabig, Klinische umweltmedizinische Aspekte der SPECT-Hirn, Berufskrankheiten aktuell, Nr. 18/19, S. 64-82

Kombinationswirkungen gleichzeitig einwirkender verschiedener Lösemittel bzw. Lösemittelgemische seien wissenschaftlich so umstritten, ist Dr. Fabig im übrigen der denkbar schlechteste Zeuge. Im Unterschied zu jenen des Prof. Triebig, zeigen seine Veröffentlichungen, daß er den nationalen und internationalen Erkenntnisstand kannte. Er hat die internationale Literatur nicht ignoriert oder so lange 'uminterpretiert' bis sie als Beleg dienen konnte für die Stimmigkeit der eigenen, mit dem Erkenntnisstand in der internationalen Forschung in den entscheidenden Fragen wohl kaum übereinstimmenden Forschungsergebnissen. Dazu paßt: In Einzelfällen hat Prof. Dr. Triebig auch nachweislich Passagen aus Studien anderer Wissenschaftler so 'eigenwillig' übersetzt, daß sich gewisse inhaltliche Aussagen in ihr blankes Gegenteil 'verwandeln'.¹⁶

Die Topoi „mangelnde Erkenntnis“ und „Mangel an sicheren Erkenntnissen“ bzw. „wissenschaftlich strittig“ erfüllen hier für die StA ganz offensichtlich eine überaus wichtige Funktion. Der Preis dafür ist freilich hoch, denn wie müssen Erkenntnisse beschaffen sein, daß sie die hier von der StA geforderten „Sicherheit“ genügen? Folgt man der StA Heidelberg, könnte eine Wissen, daß Wasser natürlicherweise nicht rauf, sondern immer runter fließt, nicht mehr als sicheres Wissen gelten, wenn es eine - und sei sie noch so klein - Gruppe von Wissenschaftlern gibt, die das bestreitet.

Ermittlungsverfahren juristischer Art kommen üblicherweise überhaupt nur dann in Gang, *wenn* etwas strittig ist. Ohne Streit kein Prozeß. Ohne Streit keine Ermittlungen und letztendlich auch kein richterlicher oder quasi-richterlicher Entscheid (bspw. auf der Verwaltungsverfahrensebene der UVT).

¹⁶ vgl. H.-J. Dohmeier, Die Betrugsgenossenschaften, in: A. Bultmann, Käufliche Wissenschaft, München 1994, S. 313 - 329

Um aber entscheiden zu können, werden Sachverständige herangezogen, die *zur Vermeidung von Rechtswillkürlichkeit* gehalten sind, sich am aktuellen Stand des Wissens und der Erkenntnisse über die Sachverhalte zu orientieren. So soll vermieden werden, daß Recht gesprochen wird auf der Grundlage *beliebiger* Meinungen, die nur deshalb als wissenschaftlich gelten, weil ihre Verkünder Wissenschaftler sind.

Für Herrn Prof. Dr. Triebig reserviert die StA Heidelberg - und damit stellvertretend für alle Gutachter in BK-Verfahren - das Recht, als Sachverständiger beliebig argumentieren zu dürfen und sich an nichts halten zu müssen - und öffnet damit gutachterlicher Willkür, begleitet von staatlichem Wohlwollen, Tür und Tor.

Ganz in diesem Sinne bemüht sie auch eine Passage aus einem Aufsatz von Prof. Woitowitz, Gießen, aus dem Jahr 1994. Darin habe er gefordert, so die StA „die hier diskutierte Multikausalität bedürfe einer adäquaten gesetzlichen Regelung“:

„Den Erkenntnisfortschritt der Polyätiologie, der Ursachenvielfalt bei Berufskrankheiten, habe das auf dem Monokausalitätsdenken der Jahrhundertwende aufbauende BK-Listensystem bisher nicht umzusetzen vermocht. Für die empirisch-naturwissenschaftlich geprägten Disziplinen der Arbeitsmedizin, Toxikologie und Epidemiologie biete das geltende Recht des § 551 Abs. 1 RVO einen breiten Spielraum für Interpretationen.“

Erinnern wir uns kurz, worum es in Fall Nr. 10 im Strafermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Triebig ging:

Der Vorwurf seitens des Gutachtenbegutachters, Prof. Wolf, lautete, der Beschuldigte habe die MAK-Werte für eingehalten erklärt, obwohl auf den Versicherten mehrere Lösungsmittel eingewirkt haben.

Das, so der Vorhalt, hätte vom Beschuldigten *bei der Beurteilung der BK-relevanten Expositionintensität* berücksichtigt werden müssen. Es wäre das Berechnungsverfahren nach der TRGS 403 anzu-

wenden gewesen, das dem damaligen Stand der Regulatorischen Toxikologie entsprochen habe.

Prof. Triebig hingegen übergang diese Vorhalte in seiner 'Entgegnung'.

Er kaprizierte sich stattdessen auf die in diesem Zusammenhang völlig irrelevante Frage, ob

1) überhaupt von einer MAK-Wert-Überschreitung gesprochen werden könne, wenn mehrere Substanzen ausagasten und verwarf

2) das Berechnungsverfahren nach TRGS 403 mit einer in diesem Zusammenhang völlig irrelevanten Begründung. Irrelevant deshalb, weil sie sich auf die gutachterliche Bewertung der toxikologischen Kombinationswirkung der einwirkenden Substanzen im menschlichen Körper bezieht, also auf die *haftungsausfüllende Kausalität*.

Der Gutachtenbegutachter hatte ihm aber vorgehalten, er habe die Expositionsintensität nicht oder unzureichend berücksichtigt und bewertet, *also die vorliegenden Fakten zur Abklärung und Bewertung der haftungsbegründenden Kausalität*.

Die Einlassungen der StA zeigen - vorsichtig formuliert - die StA arbeitete erstaunlich ungenau und, schlimmer noch, ist mit dem BK-Recht wenig vertraut.

Die Kausalität der wesentlichen Bedingung ist im konkreten BK-Ermittlungsfall keiner wie immer gearteten Monokausalität verpflichtet. Es sind vielmehr alle Faktoren und Kausalreihen zu ermitteln und danach zu bewerten, ob und wie sie im Sinne der *conditio sine qua non* für den Eintritt des Erfolgs (= Gesundheitsschadens) wesentlich sind. Die Monokausalität gilt ausschließlich (und allenfalls) für die Ermächtigung der Bundesregierung, die generelle Eignung jeweils bestimmter beruflicher Einwirkungen daraufhin zu prüfen, Gesundheitsschäden verursachen zu können, und diese, falls ja, sozialversicherungs-

rechtlich zu schützen. Die *zu diesem* Behufe von der Bundesregierung anzuwendenden Prüfkriterien hat der Gesetzgeber in der Ermächtigung in § 9 Abs. 1 SGB VII, vormals § 515 Abs. 1, gleich mitformuliert. Aber auch, wenn man dieser Auffassung nicht folgt, wie es eine wie immer beschaffene und tradierte, sogenannte herrschende Meinung aus unerfindlichen Gründen ja nun tatsächlich seit Jahrzehnten zum Schaden und Nachteil der Versicherten tut - gilt auch im BK-Recht die Einzelfallprüfung. Dabei sind alle sozialversicherungsrechtlich geschützten Kausalfaktoren zu ermitteln und zu prüfen, ob und inwieweit sie für den Erfolgseintritt wesentlich waren oder sind.

Das MAK-Grenzwertsystem gilt im übrigen *ausschließlich* der Präventionsregulation. Die Konzentrationshöhen können lediglich Hinweise geben für die Ermittlung und Bewertung der im BK-Recht entscheidenden Expositionsintensitäten.

Dementsprechend sagt die MAK-Werte-Kommission ausdrücklich in dem Einleitungstext „Bedeutung und Benutzung von MAK-Werten“ zu der jährlich neu erscheinenden MAK- und BAT-Werte-Liste (TRGS 900):

„MAK-Werte dienen dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz. Sie geben für die Beurteilung der Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der am Arbeitsplatz vorhandenen Konzentrationen eine Urteilsgrundlage ab. Sie sind jedoch keine Konstanten, aus denen das Eintreten oder Ausbleiben von Wirkungen bei längeren oder kürzeren Einwirkungszeiten errechnet werden kann. Ebensowenig läßt sich aus MAK-Werten oder der Einstufung als krebserzeugender Arbeitsstoff eine festgestellt oder angenommene Schädigung im Einzelfall herzuleiten; hier entscheidet allein der ärztliche Befund unter Berücksichtigung aller äußeren Umstände des Fall-Herganges.

Angaben in der MAK-Werte-Liste sind daher grundsätzlich nicht als vorgezogene Gutachten für Einzelfallentscheidungen zu betrachten.

Neben der Einwirkung über die Atemwege bestimmen noch eine Reihe anderer Faktoren Art und Ausmaß schädlicher Wirkungen, sensibi-

lisierende Eigenschaften, Ätzwirkung, Hautresorption, Brennbarkeit, Dampfdruck u. a. Die Einhaltung des MAK-Wertes entbindet nicht grundsätzlich von der ärztlichen Überwachung des Gesundheitszustandes exponierter Personen.“

Der StA Heidelberg hätte auffallen müssen - sofern man ihr Unparteilichkeit unterstellt - daß Prof. Triebig mit den gesetzlich vorgeschriebenen **Präventionsregularien** in **Kompensationsbegutachtungen** ganz nach Belieben umspringt, aber fast ausschließlich zum Nachteil der Versicherten.

Kann das MAK- oder BAT-Wert-System genutzt werden, um zu sagen, die Grenzwerte wurden nicht überschritten, also ist die haftungsbegründende Kausalität unerweislich, sagt er es.

Könnte hingegen mittels der TRGS 403 die Expositionsintensität näher bestimmt werden, sagt er, das geht nicht. Deren Bestimmung sage nichts über die toxikologische Qualität der Kombinationswirkung aus.

V. Das 'Besserungs'-Mysterium des Prof. Triebig

Kann der Krankheitsverlauf insbesondere bei mutmaßlich Lösungsmittelgeschädigten ein differentialdiagnostisches Kriterium bei der Beurteilung der Frage sein, ob eine Krankheit durch Lösungsmittel verursacht wurde oder andere Ursachen wahrscheinlicher sind? Prof. Dr. Triebig behauptete dies in den Fällen 4, 9, 10, 14 und 22. So stand in den Gutachten zu den Fällen 4, 9, 10 und 14 z. B. zu lesen:

„Auch der Krankheitsverlauf spricht im Falle des Patienten gegen eine beruflich bedingte Nervenschädigung. In der Regel kommt es nach Beendigung der Exposition zu einer Besserung sowohl im Beschwerdebild als auch bei den objektivierbaren Krankheitszeichen“

oder unter der Überschrift „Folgende Argumente sprechen für eine berufliche Verursachung“ eine Bemerkung (Fall 14) wie diese:

„Besserung des Krankheitsbildes nach Expositionsende“

oder aber auch in folgender Variante (Fall 22)

„Auch der Krankheitsverlauf spricht gegen eine berufliche Verursachung. Das Persistieren und die Verschlimmerung der Symptome über Jahre nach Expositionsende ist nicht mit den Kenntnissen über neurotoxische Effekte von Halogenkohlenwasserstoffen bzw. Toluol in Einklang zu bringen“.

Gutachtenbegutachter Prof. Wolf hält die Einordnung des Erkrankungsverlaufs als differentialistisches Kriterium sachlich für falsch und unvereinbar mit der Datenlage in der internationalen Literatur. Er schrieb:

„Es mag zutreffen, daß Herr Professor Triebig und einige weitere Vertreter der deutschen Arbeitsmedizin den Krankheitsverlauf nach chronischer Lösemittelexposition bis 1990 als ein aussagekräftiges differentialdiagnostisches Kriterium ansahen. Von seiten der damaligen Datenlage, die in Kap. F. 1. a. 2 ausführlich diskutiert wird, war dies jedoch sicher nicht gerechtfertigt. Mit anderen Worten: Die bis 1990 vorhandene Datenlage zur Reversibilität und Progredienz einer lösemittelbedingten Enzephalopathie hat zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Jahre 1990 nicht ausgereicht, die Ablehnung der Anerkennung einer berufsbedingten Erkrankung (...) auf der Grundlage seines Krankheitsverlaufs zu rechtfertigen“ (S. 23).

Zu Prof. Triebigs Äußerung im Fall 22 fügt er die damalige arbeitsmedizinische Stellungnahme von Prof. Dr. Buchter an, die lautete:

„Hinzu kommt, daß das im Vorgutachten hervorgehobene Gegenargument, der Krankheitsverlauf spreche gegen eine berufliche Verursachung, da die Persistenz oder Progredienz der von Herrn O. angeführten Symptome über Jahre nach Expositionsende nicht mit den Kenntnissen über neurotoxische Effekte von Halogenkohlenwasserstoffen bzw. von Toluol in Einklang zu bringen seien, fachlich falsch ist“. (S. 24)

Und was sagt die StA zu den Ausführungen des von ihr bestellten Sachverständigen Prof. Wolf? Sie beruft sich kurzerhand auf Äußerungen von Prof. Konietzko und

Prof. Bolt, die ähnlich wie Prof. Triebig, fehlende Besserungsanzeichen einer Polyneuropathie als differentialdiagnostisches Ausschlußkriterium für die Berufsbedingtheit nutzten:

„Auch bei dieser Frage handelt es sich somit um einen wissenschaftlich(en) Meinungsstreit, der nicht geeignet ist, den strafrechtlichen Vorwurf der Erstattung eines falschen Gutachtens zu begründen“,

so die StA wörtlich. Mit keinem Wort erwähnt sie die Darlegungen ihres Sachverständigen Prof. Wolf zum einschlägig internationalen Kenntnisstand auf neurologischem, neurotoxischen und arbeitsmedizinischen Gebiet.

Schlimmer noch: Sie macht Prof. Bolt zum Kronzeugen gegen den von ihr beauftragten Sachverständigen, obwohl Prof. Bolt selbst Gutachter in einem der genannten Fälle war. Wenig tauglich ist auch die Bezugnahme auf Prof. Konietzko. Nach unseren Informationen wurden gegen Prof. Konietzko Strafanzeigen nach § 278 StGB gestellt, wenn auch erfolglos. Die zuständige StA fühlte sich gar nicht erst bemüht, irgendwelche Ermittlungen anzustellen.

Hätte die StA Heidelberg zur Beurteilung in der Frage „differentialdiagnostisches Ausschlußkriterium“ dessen Ausführungen in einigen der Gutachten genauer gelesen, hätten sie erkennen können, daß sich Prof. Triebig im übrigen selbst in einen Widerspruch verwickelt. Er schreibt *„in der Regel“* komme es nach Expositionsende zur Besserung des Erkrankungsbildes - er behauptet hingegen nicht, es *müsse* nach Expositionsende *notwendigerweise und immer* Besserung eintreten.

Damit blieb Prof. Triebig in den inkriminierten Gutachten den Beweis dafür schuldig, warum sich eine Besserung in den konkreten Einzelfällen immer und in jedem Einzelfall zu zeigen und Nerven des peripheren Nervensystems im Berufskrankheitenfalle zu regenerieren haben - selbst dann, wenn das Nerven weder des periphe-

ren, des zentralen noch des autonomen Nervensystems ansonsten niemals tun.

Nerven, darauf wies noch jüngst der neuerdings gelehrige Triebig-Schüler, Prof. Konietzko, in seinem Vortrag anlässlich des 8. Mainzer Arbeitsmedizinischen Fortbildungstage Ende 1998 hin, teilen sich nicht durch Mitose, wüchsen also auch nicht nach. Daraus leite sich auch das differentialdiagnostische Ausschlußkriterium der Besserung her, denn, so der Professor der Arbeitsmedizin im feuerroten Ornat des medizinischen Erklärungsnotstandes und sich nicht zufälligerweise vor Verlegenheit windend: Da sich Nervenzellen nicht durch Mitose teilen, könnten geschädigte Nerven ihre Schäden auch nicht an nachwachsende Nervenzellen weitergeben. Der Schädigungsprozeß werde auf diese Weise durch diese Besonderheit der Nervenzellen gestoppt, sofern es zu keinen weiteren exogenen Einwirkungen komme (siehe dazu den Vortragswortlaut der Passage im Kasten). Prof. Konietzko verlor kein Wort darüber, welche Folgen der Nervenzellausfall durch Absterben von Nervenzellen für die Steuerung *des* Organismus sowie der Stoffwechselforgänge *im* Organismus hat. Er betonte stattdessen die Regenerationsfähigkeit lädierter Nerven, wenn es „nur“ zu einer Beeinträchtigung z. B. der für den axonalen Transport notwendigen energieliefernden Systeme“ gekommen sei.

Auf eine medizinische Begründung für diesen wundersamen Vorgang warteten die Zuhörer/innen ebenso vergeblich wie auf Erläuterungen seitens des Mainzer Arbeitsmediziners, warum ausgerechnet Beeinträchtigungen der Energiezufuhr in die lädierte Nervenzelle weder deren Regenerationsfähigkeit behindere noch sonst irgendwelche Folgen haben könne, wie z. B. späteren Zelluntergang aufgrund genau dieser Läsion.

Wozu eigentlich sind Nerven in einem solchen arbeitsmedizinischen Modell nütze -

(Fortsetzung nächste Seite unten)

Aus dem Vortrag des Prof. Konietzko zu:

„Kausalitätskriterien für die Anerkennung einer toxischen Polyneuropathie oder Enzephalopathie“

„Für den **Krankheitsverlauf** ist nun folgendes entscheidend. (..): Nervenzellen können sich bekanntlich nicht mehr teilen. Sie sind postmitotische Zellen.

Sie können also toxische Schäden auch nicht speichern und dann auf folgende Zellgenerationen übertragen, wie wir das etwa von der Kanzerogenese her kennen. Schäden an den Nervenzellen können also nur eintreten, solange die schädigende Substanz, das Neurotoxin, einwirkt.

Es ist bisher nicht bekannt, daß eine solche Schädigung nach Elimination von Neurotoxinen autonom fortschreitet. Organische Lösungsmittel und ihre wirksamen neurotoxischen Metaboliten, auf die es ja in erster Linie ankommt, haben kurze Halbwertszeiten - von wenigen Stunden bis maximal Tagen. Das heißt, daß die Neurotoxine nur wenige Stunden bis Tage auf die Zellen auch nur einwirken können und auch nur in diesem Zeitraum Schäden setzen können. Kommt es also bei einer akuten Einwirkung in ausreichend hoher Konzentration zu einer Schädigung von Neuronen, so wird diese innerhalb von wenigen Stunden bis Tagen manifest. Ist die Konzentration geringer, kommt es auch nur zu einer leichten Schädigung, die klinisch nicht manifest wird, sondern subklinisch bleibt.

Eine Progredienz¹ der Symptomatik ist also nur für die Tage oder Wochen zu erwarten, an denen die Schädigung noch virulent¹ ist. Kommt die Schädigung zum Stillstand, bessert sich auch zunehmend die Symptomatik. Das Ausmaß der Dauerschädigung hängt von der Art der Läsion¹ ab, werden Neurone richtig zerstört, auch die Ganglienzellen und nicht nur ihre Fortsätze zerstört, dann bleibt ein Defekt, der aber durchaus und unter Umständen, das kennen wir ja von sehr vielen vor allen infektiösen neurologischen Erkrankungen, von anderen Neuronen ausgeglichen werden kann. Sehr häufig liegt aber nur eine Beeinträchtigung, z. B. der für den axonalen Transport notwendigen energieliefernden Systeme vor. Das klassische Beispiel ist die Hexan-Neuropathie, die sich in der Regel vollständig regenerieren kann. Und dann kommt es in den folgenden Wochen oder Monaten zu einer mehr oder minder vollständigen Heilung. Bei einer chronischen Einwirkung sind die pathogenetischen Abläufe grundsätzlich gleich. Bei geringen Konzentrationen kommt es zu einer subklinischen symptomfreien Schädigung mit guter Prognose. Wirken die Konzentrationen jedoch regelmäßig in kurzen Abständen, d. h. dann schon im allgemeinen auch täglich ein, dann wird die Regenerationsfähigkeit eines geschädigten Systems überfordert und es kommt zu klinisch manifesten Krankheiten. Mehrwöchige oder gar mehrmonatige expositionsfreie Intervalle geben dem Neuron Möglichkeit zur Regeneration¹, verhindern also im allgemeinen eine klinisch manifeste Polyneuropathie oder Enzephalopathie. Aber auch nach Beendigung einer kontinuierlichen Exposition kommt es bei der PNP meist zur vollständigen Wiederherstellung. Bei der toxischen Wiederherstellung ist die Prognose vom Schweregrad abhängig. Die epidemiologischen Daten, wie wir gehört haben, sind nicht ganz so eindeutig.“

Quelle: Vortrag, gehalten auf den 8. Mainzer Arbeitsmedizinischen Fortbildungstagen 1998 (Veranstalter: ecomed Vlg. Landsberg), zitiert aus der Niederschrift der genehmigten Tonbandaufzeichnung seitens der Redaktion von „BK aktuell“.

außer zur Nichtmitose, zu entweder folgenlosem Untergang oder zur Regeneration?

Auch diese Frage dürfte etliche der zuhörenden Ärzt/innen beschäftigt haben. Sollten sie, so fragten sie sich, mit ihren neurologischen Kenntnisse wirklich so danebenliegen?

Ihnen sei Trost gesendet: Normalsterbliche Mediziner/innen und andere Unberufene verstehen nun mal nichts von den wundersamen Selbstheilungskräften in der menschlichen Natur, wie sie hierzulande von kompetent arbeitsmedizinischer Seite erkannt werden. Ihnen bleibt der tiefere Grund dafür verborgen, warum diese Heilungskräfte vor allem dann wirksam werden, wenn es um sozialversicherungsrechtlich relevante BK-Erkrankungen geht - in der Stunde der Begutachtung.

Solcherlei Publikum kann nur bestaunen, was da geschieht: Kaum diagnostiziert, sind die Gebrechen auch schon gebessert oder ganz geheilt.

Man kann sagen: Es wurde tatsächlich Zeit, daß die hierzulande so segensreich wirkenden Arbeitsmediziner dieses ihr Wissen nicht mehr nur den UVT, sondern endlich auch den Rentenversicherungen und Krankenkassen zur Verfügung stellen - wie es jüngst immer häufiger geschieht. Seither beobachten wir auch in diesen Zweigen des Sozialversicherungssystems in wachsendem Maß wundersame Spontanheilungen und andere Mysterien Triebig'scher, und nun auch in des Stifters Nachfolge, Konietzko'scher, Seeger'scher sowie Altenkirch'licher Art.

Versicherte betreten Gutachterräume lahmend, multimedient und bei jeder Bewegung schmerzstöhnend. Als gesunde Arbeitsfähige kommen sie wieder heraus - oft schon nach wenigen Minuten. In der Hand halten sie das zertifizierte Mysterium, abgestempelt, schwarz auf weiß.

Das hat offensichtlich auch die StA Heidelberg bestaunt und dem Stifter der Lehre mildernde Umstände zuerkannt.

„Scientific community“: eine staatsanwaltliche Inszenierung

In der Einstellungsbegründung avancieren die Einlassungen des Gutachtenbegutachters und die 'Verteidigung' des Beschuldigten zu Rede und Gegenrede - ganz so, als sei nichts vorgefallen.

In dieser 'Diskussion' ist der Gutachtenbegutachter, Prof. Dr. Wolf, nicht, wie sonst üblich, ein beigezogener Sachverständiger, dessen gutachterliches Urteil für die StA nach Überprüfung auf Stichhaltigkeit maßgeblich gewesen wäre. Die Kritik und Beurteilungen dieses Sachverständigen wertet die StA vielmehr als eine Wissenschaftlermeinung unter anderen.

Lebendige wissenschaftliche Kontroverse *oder* Streit von Wissenschaftlern mit von interessierter Seite protegierten (auch professoralen) Meinungsseilschaften, deren 'wissenschaftliche Erkenntnisse' zwar weder Plausibilitäts- und Stichhaltigkeitsprüfung standhalten, noch dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen, aber dennoch und unverdrossen auf diversen Wissenschaftsmärkten feilgeboten werden?

Es ist die StA, die in ihrer gesamten Einstellungsbegründung suggeriert:

Keine Frage!

Hier handelt es sich um eine freie Grundlegendendiskussion unter Wissenschaftlern, allein verpflichtet den hehren Werten der freien scientific community.

Der scientific community aber ist alles erlaubt, denn, so die StA:

„Die „Darlegungen“ von „äußerst komplexen naturwissenschaftlichen Fragen in einem Gutachten“ sind „einer strafrechtlichen Prüfung auf der Grundlage des § 278 im Sinne eines „Richtig“ oder „Unrichtig“ kaum zugänglich.“

Die Debatten-Inszenierung seitens der StA hat also im Rahmen ihrer Gesamtargumentation einen über taktische Gesichtspunkte

weit hinausreichenden, nahezu strategischen Stellenwert:

„Eine allzu weite Auslegung des Begriffs der Unrichtigkeit im Bereich wissenschaftlicher Streitfragen würde zu der fatalen Konsequenz führen, daß nahezu jeder Gutachter und erst recht ein solcher, welcher eine wissenschaftliche Mindermeinung vertreten würde, sich der Gefahr der Strafverfolgung ausgesetzt sähe. Und zwar unabhängig davon, ob er zu der Gruppe der Gutachter zählt, welche bei der Anerkennung von Berufskrankheiten eher dazu neigt, restriktiv zu entscheiden, oder zu derjenigen, welcher daran gelegen ist, großzügig zu Gunsten der Geschädigten zu urteilen. Nicht jedes Vetreten einer Meinung, welche im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung als falsch bezeichnet wird, führt also dazu, daß ein Gutachten als falsch und damit als unrichtig im Sinne des § 278 StGB zu bezeichnen ist.“ (S. 9)

Dazu gehöre, so die StA, vielmehr der Nachweis der Wissentlichkeit:

*„Das Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit erfordert sicheres Wissen im Sinne des *dolus directus* 2. Grades, d. h. für die Begründung der Strafbarkeit genügt es nicht, daß der Gutachter die Erstattung eines falschen Gutachtens für möglich hält und dies billigend in Kauf nimmt, sondern es ist vielmehr sicheres Wissen über die Falschheit erforderlich. Das fahrlässige, etwa durch Nachlässigkeit verursachte Erstellen eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses steht nicht unter Strafdrohung.*

Das Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit wurde vom Gesetzgeber gewählt, um eine Ausuferung der Strafbarkeit zu verhindern.

Nach der vorliegenden Rechtsprechung und Literatur können unterschiedliche Umstände dazu führen, daß ein ärztliches Zeugnis objektiv als unrichtig zu betrachten ist.

Grundsätzlich liegt ein unrichtiges Gesundheitszeugnis dann vor, wenn es in irgendeinem Punkt den Tatsachen widerspricht. Die Unrichtigkeit kann sich danach auf den Befund oder dessen Beurteilung beziehen und es kommt dabei nicht darauf an, ob in dem Zeugnis Angaben tatsächlicher oder gutachterlicher Art unrichtig sind. So werden beispielsweise die Bescheinigung eines bestimmten Untersuchungsbefundes durch einen Arzt, welcher die Untersuchung in Wahrheit

nicht durchgeführt hat (OLG Frankfurt NJWE 1977/2129), oder die Bescheinigung eines Befundes trotz Unterlassen entscheidender Untersuchungen von der Vorschrift erfaßt. Allerdings wird ein im Ergebnis richtiges Gutachten nicht allein schon deshalb falsch, weil der Arzt nicht alle medizinisch indizierten Untersuchungsmethoden angewandt hat (Schönke Schröder Cramer, § 278 Rn. 29).

Andererseits kann ein im Ergebnis zutreffendes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen gleichwohl unrichtig sein, wenn es beispielsweise erdichtete oder verfälschte Einzelbefunde enthält (BGH ST 10/157ff). Danach ist bereits die fehlerhafte Bescheinigung von Einzelbefunden, sei es, daß sie anders, sei es, daß sie überhaupt nicht erhoben wurden, ausreichend, um das Gutachten unrichtig zu machen. Darüber hinaus macht auch die unrichtige Wiedergabe von Befunden, welche von anderen Personen erhoben wurden, das Gutachten unrichtig. Der BGH¹⁷ hält die Einzelbefunde deshalb für besonders bedeutsam, weil sie dazu dienen, in dem der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, ihr Urteil auf einer möglichst sicheren Entscheidungsgrundlage zu fällen. Die Rechtsprechung legt somit fest, daß dem Gutachten nicht nur die Funktion zukommt, ein richtiges, also zutreffendes Ergebnis zu liefern, sondern auch den Weg zu diesem Ergebnis und damit die Entscheidungsgrundlage des Gutachters nachvollziehbar und zutreffend darzustellen.“ (S. 7ff)

Und das Resümee lautet, wie es lauten muß:

*„Soweit dem Beschuldigten nachgewiesen werden konnte, daß er in einzelnen Gutachten, teilweise auch gravierend, von falschen Tatsachen ausgegangen ist, muß nach dem Grundsatz in *in dubio pro reo* aufgrund der oben dargestellten Erwägungen davon ausgegangen werden, daß dies nicht „wissentlich“, sondern allenfalls aus Nachlässigkeit, möglicherweise verursacht durch die hohe Anzahl der von ihm erstatteten Gutachten, geschehen ist. Eine Strafbarkeit für fahrlässiges Verhalten sieht § 278 StGB nicht vor.“ (S. 25f)*

¹⁷ BGH: Bundesgerichtshof

Die StA mag Prof. Dr. Triebig „Wissentlichkeit“ aber auch aus einem ganz anderen Grund nicht unterstellen. Es ist ein Grund, der besondere Beachtung verdient - besonders dann, wenn er von einer Staatsanwaltschaft argumentativ angeführt wird, um einen der Gutachtenmanipulation Beschuldigten zu entlasten. Es ist ein Grund ganz prinzipieller Art und von kaum abschätzbarer Tragweite, den die StA so erläutert und sagt:

„Die Ausführungen zeigen, daß sich bei der gutachterlichen Anerkennung von Berufskrankheiten weitreichende Beurteilungsspielräume auf seiten des Gutachters eröffnen und daß dabei auch die theoretische Möglichkeit besteht, durch selektive Darstellung von wissenschaftlichen Meinungen entscheidend das Ergebnis der Expertise vorherzubestimmen - und zwar sowohl für als auch gegen den Geschädigten, ohne sich - zumindest strafrechtlich - dafür verantworten zu müssen.“ (S. 9)

Mit anderen Worten: Gutachter im BK-Recht brauchen nicht wissentlich, mit Vorsatz zu fälschen und zu manipulieren; das haben sie nicht nötig. Es ist das BK-Recht selbst, was Manipulationen begünstigt und legitimiert - oder wiederum mit den Worten der StA ausgedrückt:

„Ein Gutachter, welcher es tatsächlich von vorneherein darauf abgesehen hätte, in ungerechtfertigter Weise zu Lasten eines Geschädigten eine entschuldigende Berufskrankheit in Abrede zu stellen oder zu dessen Gunsten zu bejahen, kann dieses von ihm beabsichtigte Ergebnis durch die Übernahme entsprechender wissenschaftlicher Meinungen und Methoden erreichen, ohne sich dabei strafrechtlich angreifbar zu machen.“ (S. 10)

Es konnte dieser Logik zufolge also weder Wissentlichkeit noch Fälschungsvorsatz sein, die den Beschuldigten umtrieben, sondern allenfalls Fahr- und Nachlässigkeit, denn, so die StA in ihrem Entlastungseifer:

„Kein Gutachter, welcher tatsächlich den Vorsatz gefaßt hätte, ein falsches Gutachten herzustellen, würde die Torheit begehen, bewußt solche Tatsachen zu manipulieren, welche aufgrund der Aktenlage eindeutig feststehen.“ (S. 11)

Er kann sich doch allemal, so wäre hinzuzufügen, mit der legalen Manipulation in strittigen Fragen begnügen.

Ja, hat man sowas schon mal aus dem Munde einer StA gehört!

Warum aber dann die staatsanwaltschaftliche Inszenierung der scientific community?

Dafür gäbe es eine einleuchtende Erklärung. Bekanntlich schützt das gemeine Volk, jedenfalls nach unserem Strafrecht, Torheit vor Strafe nicht. Gewisse Torheiten hat Prof. Dr. Triebig aber nun eben durchaus begangen. Das bestreitet selbst die StA nicht, trotz aller Beschönigungen. Die StA Heidelberg mußte also wohl oder übel und speziell für Herrn Prof. Dr. Triebig das gewisse Schlupfloch finden. Und die Idee, die „Torheit“ der wissentlichen Manipulation als „wissenschaftliche Meinung“ und somit (nicht strafbare) fahrlässige Überzeugungstäterschaft auszugeben, das scheint ein gelungener Trick.

Daß die StA selbst genau wußte, was sie da tat, zeigt ihre Einlassung zu den „weitreichenden Beurteilungsspielräumen auf seiten des Gutachters“ und die „theoretische Möglichkeit (..) durch selektive Darstellung von wissenschaftlichen Meinungen entscheidend das Ergebnis der Expertise herbeizuführen“.

Sie selbst hat eben diese Beurteilungsspielräume und Möglichkeiten im Ermittlungsverfahren „Prof. Dr. Triebig“ weidlich ausgenutzt.

Darin offenbart sich einmal mehr das gesamte Ausmaß der Untauglichkeit des BK- und auch des Strafrechts, für die Opfer solcher Machenschaften auch nur ein Quäntchen Rechtssicherheit herzustellen. Den im BK-Recht gesetzlich verlautbarten sozialen Versicherungsschutz zu realisieren, wird vom selben BK-Recht **und** dessen gutachterliche Interpreten **völlig legal** unterlaufen. Sahnehäubchen obenauf: Eine StA guckt sich beim Beschuldigten ab, wie man's macht.

Die Begründung des Einstellungsbeschlusses der StA Heidelberg beinhaltet ex- und implizit insofern eine fulimante Bankrotterklärung. Sie zeigt in ihrem Eifer - so ganz unwillkürlich und augenzwinkernd - wie marode, korrupt und verkommen die (diesbezüglichen) Verhältnisse und Strukturen hierzulande wirklich sind - jenseits des schönen Scheins inszenierter scientific community und wissenschaftlicher Redlichkeit.

Bedauerlich ist nur, daß der von der StA ausgesprochene generelle Manipulationsverdacht auch jene BK - Gutachter trifft, die bislang medizinisch und versicherungsrechtlich korrekt gegutachtet und gearbeitet haben. Der Manipulationsverdacht richtet sich gegen alle Gutachter gleichermaßen; er entwertet den wissbaren Stand der Erkenntnis, ebenso wie jegliche Erkenntnisfortschritte. Die Botschaft, glaube nur den Gutachten und Forschungsergebnissen, die du selbst manipuliert hast, ist mehr als fatal. Entscheide in BK-Verfahren werden dadurch immer weniger nachvollziehbar. Sie sind nurmehr eine Frage von Seilschaften, unablässigem Marktgeschrei und gebetsmühenhafter Wiederholung.

Liebling Triebig

Neu erstanden aus der StA-Waschanlage - so sauber und frischwärts duftend wie nie! Die Fleckreinigung hat zwar nicht so ganz geklappt. Aber was macht das schon, das merkt doch keiner. Im übrigen: Ein bißchen „Nachlässigkeit“ da und ein bißchen „Fahrlässigkeit“ hie, das wirkt doch heutzutage auch ganz sympatisch.

Aber das ist noch etwas und das belegt, es kann eng werden für Liebling Triebig.

In Bonn sind kürzlich gewisse Dokumente aufgetaucht. Sie beweisen, Prof. Triebig hat im Dez. 1990 „hinsichtlich der Erstattung von Gutachten in Berufskrankheitenfällen ergänzend zu den Bestimmungen des Abkommens Ärzte/Unfallversicherungsträger“ mit dem Landesverband Südwest-

deutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften eine „Sonderregelung“ getroffen. Danach sollte der Gutachter für Begutachtungen nach den BK-Ziffn. 1101-1110, 1201, 1202, 1301-1311, 1314, 4101-4110, 4201, 4202, 4301, 4302 - in Abweichung von den Vergütungssätzen nach dem Ärzteabkommen - pro Gutachten eine Gutachtenpauschale in Höhe von 700,00 DM erhalten. Einzige Bedingung: Er habe die gutachterlichen Untersuchungen „grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen, vom Tage des Eingangs des Gutachtenauftrages an gerechnet“, durchzuführen. Ausnahme: Zeitverzögerungen, die der Gutachter nicht zu vertreten habe. Dann gelte eine Ablieferungsfrist von 6 Wochen.¹⁸

Zum Vergleich: Nach Leitnummer 67 des Ärzteabkommens beträgt die Ablieferungsfrist für 'Normalgutachter' drei Wochen.

Höchstsatzhonorierung und Zuschancen von massenhaften Begutachtungsaufträgen für eine Woche Verfahrensbeschleunigung? Es ist kaum zu fassen.

Aber es kommt noch besser.

Aus der „Niederschrift über die Sitzung des Heilverfahrensausschusses“ des o. g. BG-Landesverbandes vom 28./29. April 1993 in der BG-Unfallklinik geht hervor: Prof. Triebig hat die für ihn geltenden „Gutachtungserstattungsfrist fast nie eingehalten“. Die BG hat dennoch tapfer gezahlt und die „Sonderregelung“ nicht aufgekündigt. Es wurde ein bißchen rumgemosert wg. gewisser „Liquidationsschwierigkeiten“. Das war's. Im „Heilverfahrensausschuß“ wurde 1993 bei der Besprechung des leidigen Problems „ergänzend“ daran „erinnert“, daß maßgeblich gewesen sei für die Entscheidung des Prof. Triebig dem

¹⁸ Solche „Sonderregelungen“ sollen auch andere 'Großgutachter' mit BG'en abgeschlossen haben. Das sei, so meinte ein intimer Kenner der Szene „gang und gäbe“. Trifft das zu, wäre Unabhängigkeit der häufig von den UVT beauftragten Gutachter auch nur noch eine Chimäre.

Ruf auf den Lehrstuhl für Arbeits- und Sozialmedizin zu folgen, ein Bettenbelegungsrecht für stationäre Begutachtungsfälle (mit Zustimmung der Landesregierung) in der BG Unfallklinik Ludwigshafen zu erhalten.¹⁹

Das zog. Die „Sonderregelung“ wurde wiederum verlängert. Für die BG'en muß das also etwas ganz besonders Wichtiges, gleichsam ein Verdienst des Prof. Dr. Triebig, gewesen sein.

Aus einem BG-Nachkontrollbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz (BfD) von Ende 1997, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 23. Juni 1998 vorgelegt, geht hervor, daß Prof. Triebig auch in den kommenden Jahren seinen Vertragsverpflichtungen keineswegs nachkam.²⁰

Der BfD hatte die BK-Gutachter-Datei der BG überprüft und herausgefunden: Prof. Triebig wurde auch ansonsten von der BG in mehr als befremdlicher Weise hofiert. Während die BG in ihrer Gutachter-Datei bei einem Gutachter wie dem Trierer Neurologen Binz vermerkt hatte: „SG Befang. Gutachter abzulehnen“, fehlte bei Prof. Triebig der entsprechende Eintrag.

Der BfD berichtete:

„Bei meiner Nachkontrolle im Nov. 1997 ergab sich folgendes Bild: Der im Vorjahr als befangen ausgewiesene Gutachter (Dr. Binz), dessen Befangenheit *zugunsten der Versicherten* rechtskräftig festgestellt war, war nicht mehr als Gutachter in der Datei enthalten. Enthalten war hingegen weiter derjenige Gutachter (Prof. Triebig), dessen Befangenheit *zugunsten der Unfallversicherungsträger* rechtskräftig festgestellt war.“

Gutachter ist eben nicht gleich Gutachter, aber der BfD entdeckte noch mehr:

„Auffallend war zudem, daß dieser Gutachter in 1997 im Bereich einer bestimmten Gruppe

¹⁹ An der Uni in Heidelberg habe es keine Möglichkeit gegeben, Begutachtungsfälle stationär zu untersuchen.

²⁰ BT- Drucksache 1423

von Berufskrankheiten insgesamt mindestens neun Gutachten abgeliefert hat und damit mehr als alle anderen zu diesen Berufskrankheiten gespeicherten Ärzte zusammen. (...) Was die Gutachten selbst anlangt, (...) zeigte eine Durchsicht der von ihm begutachteten Fallakten, daß der Gutachter - soweit ersichtlich - in allen 9 Gutachten zu einem für die Versicherten negativen Ergebnis gekommen war und zwar überwiegend in Fällen, in denen der Technische Aufsichtsdienst der BG, der TÜV und der betroffene Arbeitgeber das Vorliegen der haftungsbegründenden arbeitstechnischen Voraussetzungen bejaht hatten. Auffällig war dabei zum einen, daß der Gutachter die Messungen des TÜV in Zweifel zog, die vom Laborarzt zugrunde gelegten Referenzwerte als um ein mehrfaches zu niedrig bewertete und sich zum anderen dabei lediglich auf eine Veröffentlichung bezog, die von zwei Vertretern der sog. „Erlanger Schule“ verfaßt worden war, zu der er selber zählt. In allen 9 Fällen gründete die BG auf sein negatives Votum die Ablehnung der Anerkennung einer Berufskrankheit bzw. eines Rentenanspruchs, ohne daß aus den Akten ersichtlich wurde, daß die Gutachtern etwa durch den beratenden Arzt der Berufsgenossenschaft überprüft worden waren.“

Das gefiel dem BfD gar nicht. Die Dateien derselben BG wiesen aus, daß sie bei einem positiven Gutachten für einen Versicherten ganz anders verfuhr. Sie schaltete ihren BK-Beratungsarzt und stützte ihren Ablehnungsbescheid dann eben auf dessen negatives Votum.

Prof. Triebig, das läßt sich sagen, genießt bei BG'en eine bemerkenswerte „Vorzugstellung“ (BfD). Er hat einen Sondervertrag mit einem ganzen BG-Landesverband, erhält Gutachtaufträge 'en gros', kassiert Höchstsatzhonorare, läßt sich aber viel, viel Zeit, seine - in aller Regel - Negativgutachten abzuliefern.

Da liegt der Gedanke nicht fern, daß hier mit Sonderzahlungen des Gutachters Meinungsbildung geschmiert wurde - warum sonst duldete die BG den permanenten Vertragsbruch?

Das aber wirft auch ein besonderes Licht auf die Forschungen des Prof. Dr. Triebig -

vor allem in Sachen Malerkrankheit und Lösemittelschäden. Es könnte endlich hinlänglich erklären, warum sie so fehlerhaft sind und gegen prinzipielle methodische Regeln epidemiologischer Forschung verstießen - wie Prof. Maschewsky schon 1988 in seinem Buch „Nervenschädigung am Arbeitsplatz“ belegen konnte. Es könn-

te aber auch erklären, warum Triebig'sche Forschungsergebnisse zur arbeitsmedizinisch-neurologischen Lehrmeinung avancierten und jetzt auch noch maßgeblich in das ärztliche Merkblatt des BMA zur neuen BK-Ziff. 1317 eingeflossen sind (siehe Text in diesem Heft, S. 103ff).

Angela Vogel

Dokumentation:

Prof. Dr. G. Lehnert: „Werturteile an der Grenze der Schmähkritik“

Aus der sog. „Erlanger Schule“ stammt nicht nur Prof. Dr. Triebig. Zu ihr zählt auch Prof. Lehnert. Mit Schreiben vom 17. Februar 1998 reagierte dieser Erlanger Arbeitsmediziner mit einem längeren Schreiben an den Vizepräsidenten des Koblenzer Sozialgericht H.- D. Binz auf einen von mehreren Anträgen Versicherter in SG - anhängigen BK-Verfahren, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit als Gutachter abzulehnen. Der Vizepräsident H.- D. Binz hatte erst kürzlich in einem anderen Verfahren geäußert, er akzeptiere es nicht, wenn von dem Versicherten als Gutachter vorgeschlagen würden: Dr. B. Kuklinski (Internist und Umweltmediziner), Rostock und Dr. Remmers (Neurologe und Umweltmediziner), Gladbeck. Überhaupt nicht in Frage käme für ihn sein Namensvetter, der Trierer Neurologe Dr. Binz.

Wir dokumentieren das Schreiben des Prof. Dr. Lehnert (fast) kommentarlos - es spricht für sich. Daß der Ordinarius allerdings weiterhin behauptet, a) BAT-Werte seien in BK-Feststellungsverfahren heranzuziehen, b) auch dann, wenn es sich um gesetzlich ausgesetzte BAT-Werte für im Tierversuch nachweislich krebserzeugende (A2-) Stoffe wie PCP handelt - sofern der Versicherte eben nicht an Krebs erkrankt ist, kann nicht unwidersprochen bleiben. Eine solche Auffassung findet im Gesetz und in den schriftlichen Äußerungen der DFG Senatskommission keinerlei Entsprechung. Sie ist und bleibt nachweislich falsch und wurde offenbar nur zu dem einzigen Zweck erfunden, Gesundheitsschäden durch PCP nicht entschädigen zu müssen.

Sie erinnern sich sicherlich: PCP war einer der wichtigsten bioziden Wirkstoff in den Holzschutzmitteln, die die Firma DESOWAG so lange vertrieb. Prof. Lehnert hat die Firma beraten - für 'gutes' Geld.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,

mit Schreiben vom 2. 2. 1998 haben sie mich von den durch die Rechtsvertretung der Kläger, Herrn RA (..) eingebrachten Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 118 SGG i. V. m. §§ 406, 42 ZPO in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Die mir in der Anlage zugleiteten, in allen Fällen identischen Gründe für die Befangenheitsanträge sind mir hinlänglich bekannt. Sie werden seit vielen Jahren insbesondere von der Vorsitzenden des Interessenverbandes „abeKra“ (Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter e. V.), der Journalistin und Soziologin Dr. Vogel, gegen mich und andere medizinische Sachverständige systematisch verbreitet.

In meiner Eigenschaft als langjähriger Präsident der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin, als Dekan der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie als Präsident des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland mußte ich immer häufiger feststellen, daß Einzelpersonen und Interessenvertreter durch fachlich falsche Behauptungen oder polemisierende und diffamierende